



A. Abgrenzungen

Bei Grundrechtskonkurrenzen sind in einem Sachverhalt mehrere Grundrechte zugunsten desselben Grundrechtsträgers einschlägig. Das ist in Klausuren regelmäßig der Fall, da sich die Schutzbereiche der verschiedenen Grundrechte typischerweise in Teilen decken.

Bsp. 1: Wird eine Studentenverbindung in einem Verfassungsschutzbericht genannt, kommt eine Verletzung der Vereinigungsfreiheit (Art. 9 I GG), der Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 5 I 1 GG) und der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 I GG) in Betracht (BVerfG, NJW 2022, 3627).

Bsp. 2: Wendet sich die Betreiberin gegen bußgeldbewehrte Regelungen eines Spielhallengesetzes, ist eine Verletzung der Berufsfreiheit (Art. 12 I GG) und der Eigentumsfreiheit (Art. 14 I GG) möglich (Klafki, JuS 2019, 885).

Begrifflich ist zwischen der horizontalen (= Zusammentreffen verschiedener grundrechtlicher Schutzbereiche innerhalb des Grundgesetzes) und vertikalen (= Zusammentreffen von Grundrechtsgewährleistungen verschiedener Normebenen) zu unterscheiden.

Als Grundrechtskollisionen werden Fallgestaltungen bezeichnet, in denen gegensätzliche Grundrechtspositionen verschiedener Grundrechtsträger zusammentreffen. Es handelt sich um Dreieckskonstellationen, in denen zwei Grundrechtsträger gegensätzliche subjektive Rechte ausüben.

Bsp.: Bei der Konkurrenz geht es damit um ein Nebeneinander von Grundrechten, bei der Kollision um ein Gegeneinander von Grundrechten (Pischel, JA 2006, 357 [358]). Prominentestes Beispiel ist die Kollision von allgemeinem Persönlichkeitsrecht und Kunstfreiheit (BVerfG, NJW 1971, 1645 - Mephisto). Zur Lösung ist ein „schonender Ausgleich“ vorzunehmen und dem jeweiligen Grundrecht zu jeweils optimaler Wirksamkeit zu verhelfen (praktische Konkordanz). Entscheidend ist die Bedeutung der konfligierenden Grundrechte in der konkreten Fallkonstellation.

In der Rechtsprechung des BVerfG kann das Zusammentreffen grundrechtlicher Bestimmungen auch zu deren Verbindung führen (sog. Grundrechtskombinationen). Es handelt sich dabei um Synthesen von Grundrechten oder von Grundrechten und Verfassungsprinzipien.

Anmerkung: Der gesellschaftlichen und technischen Wandel hat ein Bedürfnis nach neuen Grundrechtsgewährleistungen (insbesondere der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts) hervorgerufen. In Abgrenzung zu den ausdrücklich benannten Grundrechten (sog. Nominat-Grundrechte) hat sich hierfür die Bezeichnung unbenannte Grundrechte bzw. Innominat-Grundrechte eingebürgert.

B. Grundrechtskonkurrenzen

Der Frage der systematischen Auslegung von Grundrechtstatbeständen vorgelagert ist die Frage, ob und inwieweit Grundrechtskonkurrenzen im Einzelfall durch Zerlegung des grundrechtsrelevanten Lebensvorgangs aufgelöst werden können. In diesem Fall ist durch eine chronologische Zäsur für jeden Handlungsabschnitt ein einziges Grundrecht zu prüfen.

Bsp.: So lassen sich eine Wohnungsdurchsuchung und eine anschließende Beschlagnahme in zwei Sachverhalte, also in zwei Grundrechtsbeeinträchtigungen zerlegen und entsprechend getrennt grundrechtlich beurteilen (Hofmann, Jura 2009, 667 [668]).

Kann eine chronologische Zäsur nicht vorgenommen werden, stellt sich die Frage, ob der Schutz im konkreten Fall an einem oder mehreren Grundrechten zu messen ist. Hierzu gilt es die betroffenen Schutzbereiche überschneidungsfrei abzugrenzen.

Anmerkung: In der Fallbearbeitung ist Vorsicht geboten: Wer in der Klausur ein Grundrecht übersieht oder nicht erkennt, dass der Schutzbereich eines anderen Grundrechts eröffnet ist, muss mit erheblichen Punktabzügen rechnen.

Fallbeispiel 1: Die in das Visier der Strafverfolgungsbehörden gerate M möchte sich gegen den Einsatz eines IMSI-Catchers (§ 100i StPO) zur Wehr setzen. Sie sieht sich in ihrem Grundrecht aus Art. 10 I GG, ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung sowie ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit verletzt (Jochum, JuS 2010, 719).

I. Grundsatz der Spezialität

Ausgangspunkt für das Konkurrenzverhältnis zwischen den Grundrechten ist der i.R.d. systematischen Auslegung anerkannte Grundsatz *lex specialis derogat legi generali*.

Die sonstigen Konkurrenzregeln haben im grundrechtlichen Bereich keine Relevanz (Hofmann, Jura 2009, 667 [668]).

Anmerkung: Der Grundsatz *lex posterior derogat legi priori* ist für die Grundrechte des Grundgesetzes nicht hilfreich, da die Grundrechte gemeinsam mit der Schaffung des Grundgesetzes entstanden sind. Das gleiche gilt für den i.R.d. vertikalen Konkurrenz zur Anwendung kommenden Grundsatz *lex superior derogat legi inferiori*, da die Grundrechte des Grundgesetzes (im Wesentlichen) von gleichem Rang sind.

Eine klassische Grundrechtskonkurrenz besteht zwischen der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG und den speziellen Freiheitsgrundrechten. Im Rahmen von Gleichheitsrechten tritt der allgemeine Gleichheitssatz nach Art 3 I GG hinter die spezielleren Gewährleistungen diskriminierungsfreier Behandlung (z.B. Art. 3 II 1, III, 6 V GG) zurück.

Fallbeispiel 2: Fünf deutsche Staatsangehörige treffen sich in der Stuttgarter Innenstadt zu einem Protest gegen die Asylpolitik der Bundesrepublik Deutschland. Mittels der mitgeführten Baseballschläger wollen ihrem Anliegen mittels Gewalt Gehör verschaffen

Hinsichtlich der Frage, ob ein Fall der Spezialität gegeben ist, ist auf die einschlägige Judikatur abzustellen.

Bspe.: die religiöse Vereinigungsfreiheit nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 II 1 WRV verdrängt Art. 9 I GG; Art. 5 I 1 GG wird von der Glaubensfreiheit (Art. 4 I, II GG) sowie von Kunst- und Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 III GG) verdrängt; Art. 12 I GG verdrängt Art. 11 I GG, sofern die berufliche Tätigkeit (z.B. Prostitution) an einem bestimmten Ort beschränkt wird; Art. 8 I GG ist (regelmäßig) *lex specialis* zu Art. 5 I 1 GG, da die kollektive Meinungsäußerung den Versammlungszweck bildet

II. Einzelfallspezialität

Sind zwei oder mehrere Grundrechte nebeneinander anwendbar, verfährt das BVerfG in Einzelfällen nach der sog. Meistbetroffenheitstheorie. Es wird nur das Grundrecht geprüft, das „im Vordergrund“ (BVerfG, NJW 1975, 1641 [1645]) stehe, „vorrangig“ Maßstab der Prüfung sei (BVerfG, NJW 1988, 1899 [1900]) bzw. in „erster Linie“ herangezogen werden müsse (Hofmann, Jura 2009, 667 [669]).

Insoweit findet eine Selektion der zu prüfenden Grundrechte (vergleichbar der Funktionsweise der strafrechtlichen Konsumtion) statt.

Fallbeispiel 3: Die deutsche Referendarin A ist Muslima und möchte nach Beendigung ihrer Ausbildung in den staatlichen Schuldienst als Beamtin übernommen werden. Dabei will sie mit Kopftuch unterrichten. Das Kultusministerium sieht im Kopftuch der A einen Verstoß gegen die weltanschauliche Neutralität der Schule und verweigert ihr deshalb die Übernahme in den Staatsdienst. Hiergegen beruft sich auf Art 2 I, 3 I, II 1, III, 4 I, II, 12 I, 33 I, II, III 1, 140 GG i.V.m. Art. 136 I, IV, 137 I WRV (BVerfG, NJW 2003, 3111).

Fallbeispiel 4: Der Gaststättenbetreiber G ist der Ansicht, das landesgesetzliche Rauchverbot in Gaststätten verstoße gegen die Berufs- und Eigentumsfreiheit (BVerfG, NJW 2008, 2409).

Fallbeispiel 5: Drei Energieerzeuger (E.ON, RWE und Vattenfall) wenden sich vor dem BVerfG gegen § 7 Ia AtG, der den sukzessiven Ausstieg aus der friedlichen Nutzung der Kernenergie statuiert. Sie sehen sich in Art. 14 I und Art. 12 I GG verletzt (BVerfG, NJW 2017, 217 [241]).

Kritikwürdig ist hieran, dass sich die Kriterien der Einzelfallspezialität nicht mit Präzision bestimmen lassen. Andererseits ist dieser Ansatz geeignet, Grundrechte auszusondern, die thematisch nur entfernt einschlägig sind.

III. Idealkonkurrenz

Fällt ein Verhalten in den Schutzbereich mehrerer Freiheitsrechte, zwischen denen kein Spezialitätsverhältnis besteht, sind die Grundrechte parallel anzuwenden. Der staatliche Eingriff muss den Anforderungen aller betroffenen Grundrechte, insbesondere des am stärksten schützenden Grundrechts gerecht werden. Daher ist in der Klausur mit der Prüfung dieses Grundrechts zu beginnen.

Bsp.: Wird eine Waldeigentümerin zur Mitgliedschaft in einer Jagdgenossenschaft verpflichtet, so sind sowohl die Eigentumsfreiheit (Art. 14 I GG) als auch die Gewissensfreiheit (Art. 4 I GG) betroffen (BVerfG, NVwZ 2007, 808).

Anmerkung: Ein weiterer Fall der Idealkonkurrenz ist das Zusammentreffen von Freiheits- und Gleichheitsrechten. Zumal die Schutzrichtung von Gleichheits- und Freiheitsrechten jeweils eine andere ist, sind diese parallel anwendbar und damit auch zu prüfen (grundlegend BVerfG, NJW 1952, 865). Generell gilt für die Klausur, dass Gleichheitsrechte nach den Freiheitsgrundrechten zu prüfen sind, es sei denn, dass Gleichheitsrechte den stärkeren Bezug zum konkreten Fall haben (BVerfG, NJW 2009, 661 - Kosmetik im Strafvollzug; Britz, NJW 2014, 346 [350]).

Auch diesbezüglich existiert eine umfassende Judikatur.

Bspe.: Liegt ein Eingriff sowohl in Erwerbchancen wie Erworbenes vor, sind sowohl Art 12 I GG wie Art 14 I GG zu prüfen (Klafki, JuS 2019, 885); knüpft eine versammlungsrechtliche Maßnahme an die Inhalte der Meinungsäußerung, kommt Art. 5 I 1 GG neben Art. 8 I GG zur Anwendung (Waßmuth/Ibold, Jura 2022, 866 [872]); erfolgt eine künstlerische Betätigung in Form einer Versammlung, greift neben Art. 5 III GG auch das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (BVerfG, NJW 1971, 1645 - Mephisto); bei einer Wohnungsverweisung wegen häuslicher Gewalt sind die Freizügigkeit (Art. 11 I GG), die Eigentumsgarantie (Art. 14 I GG) und Art. 6 I GG nebeneinander anwendbar; eine durch eine Weltanschauungsgemeinschaft initiierte Versammlung gegen ein Tanzverbot an Karfreitag unterfällt Art. 8 I GG und Art. 4 I, II GG (BVerfG, NJW 2017, 461)

Das BVerfG prüft gelegentlich zwei oder mehrere Grundrechte gemeinsam. Dieses Vorgehen sollte in der Klausur aus systematischen Erwägungen vermieden werden (Kingreen/Poscher, Grundrechte, 39. Aufl. 2023, Rn. 330).

IV. Grundrechtsverstärkungen

In vereinzelt Entscheidungen prüft das BVerfG mehrere Grundrechte mit gegenseitigem Bezug aufeinander. Die Verstärkungswirkung (sog. unechte Grundrechtskombination) beruht auf dem Zusammenspiel des verstärkenden und des verstärkten Grundrechts (Spielmann, JuS 2004, 371).

Bsp. 1: In der Entscheidung Caroline von Monaco II (BVerfG, NJW 2000, 1021) war zu entscheiden, ob die Prinzessin vor Pressefotografen trotz ihrer Eigenschaft als Person der Zeitgeschichte besonderen Schutz verdient, wenn sie sich in Begleitung ihres Mannes und ihrer Kinder befindet. Das BVerfG prüft in diesem Fall das APR und verstärkt den Schutzgehalt um Art. 6 I, II GG. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Kumulation von Belastungen Rechnung getragen wird. Isoliert betrachtet wären Eingriffe in das APR oder das Grundrecht auf Schutz der Familie für sich genommen gerechtfertigt gewesen.

Bsp. 2: Bei der Beschlagnahme von Datenträgern eines Rechtsanwalts wird das primär betroffene Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch den Schutz der Berufsfreiheit verstärkt, wengleich mangels berufsregelnder Tendenz kein Eingriff in Art. 12 I GG vorliegt (BVerfG, NJW 2005, 1917 [1919]).

Im Unterschied zur Idealkonkurrenz wird nur das verstärkte Grundrecht als Prüfungsmaßstab herangezogen und das zunächst unberücksichtigt gebliebene Grundrecht fließt dann, reduziert auf einen „bloßen Rechtsgedanken“ oder eine „grundlegende Wertentscheidung“, auf der Stufe der Angemessenheit wieder in die Grundrechtsprüfung ein.

Anmerkung: Das primär betroffene Grundrecht ist in der Rspr. des BVerfG das Grundrecht mit der engsten Verbindung zum Sachverhalt. Verstärkend ist folglich das Grundrecht, das nur als unbeabsichtigte Nebenfolge staatlichen Handelns (i.S.v. Finalität des Eingriffs) berührt wird.

In dieser Konsequenz kamen im Kopftuch-Urteil (BVerfG, NJW 2003, 3111) sowohl Art. 4 I, II GG als auch der spezielle Gleichheitssatz als Art. 33 III GG zur Anwendung. Dass das BVerfG die Glaubensfreiheit hier nicht als bloßen Wertgedanken einsetzt, rechtfertigt sich daraus, dass eine Diskriminierung auf Grund des religiösen Bekenntnisses gleichermaßen zielgerichtet (und nicht nur mittelbar) in den Schutzbereich der Religionsfreiheit eingreift. Ein vorrangiges Grundrecht lässt sich hier damit nicht ausmachen.

Auf diese Weise werden die Anforderungen an die Rechtfertigung des Eingriffs in das Primärgrundrecht erhöht und Belastungskumulationen Rechnung getragen.

Fallbeispiel 6: Ein muslimischer Metzger türkischer Staatsangehörigkeit schlachtet Tiere nach religiösen Vorschriften für seinen muslimischen Kundenkreis. Eine Ausnahme von Betäubungsvorschriften für die Schlachtung wurde von der zuständigen Behörde aus Gründen des Tierschutzes abgelehnt. Der Metzger erhob daraufhin Verfassungsbeschwerde und rügte eine Verletzung der Berufs- und Glaubensfreiheit (BVerfG, NJW 2002, 66).

C. Grundrechtskombinationen

Ein Zusammentreffen von Grundrechten setzt das BVerfG auf Schutzbereichsebene teilweise dergestalt miteinander in Verbindung, dass sie ein vollkommen neues und eigenständiges Grundrecht bilden.

Bei den so entstehenden Grundrechten handelt es sich um die sog. Kombinationsgrundrechte.

Anmerkung: In Abgrenzung zu den Grundrechtsverstärkungen handelt es sich hierbei um sog. echte Grundrechtskombination.

Die Kombination von Grundrechten kann entweder als richterliche Rechtsfortbildung oder als konkretisierende Auslegung bestehender Normen verstanden werden (Schröder, JuS 2023, 1010 [1010]; Voßkuhle/Schemmel, JuS 2024, 312 [312]). Hintergrund sind Fallgestaltungen, die im Jahr 1949 wegen des stetigen gesellschaftlichen und technischen Wandels nicht berücksichtigt wurden oder werden konnten.

Durch die Kombinationsgrundrechte können Lücken im Grundrechtsschutz geschlossen oder pointiertere grundrechtliche Würdigungen spezifischer Lebenssachverhalte ermöglicht werden.

Anmerkung: Durch den Klimabeschluss (BVerfG, NJW 2021, 1723) wurde kein neues Grundrecht eingeführt. Das BVerfG stellt hier klar, dass bereits aktuell ein Grundrechtseingriff in Art. 2 I GG angenommen werden kann, wenn sich die Beeinträchtigung unter bestimmten Bedingungen in der Zukunft realisieren wird (sog. intertemporaler Freiheitschutz).

I. Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Als Ausgangspunkt der Kombinationsmethodik gilt die Schaffung eines APR aus Art. 1 I i.V.m. Art. 2 I GG (und die daraus folgenden Ausdifferenzierungen). Hierdurch soll durch die Einbeziehung der Menschenwürdegarantie in den Schutzbereich des Art. 2 I GG das Gewicht dieses Persönlichkeitsrechts erhöht werden, ohne allerdings aufgrund der an sich strikten Rechtsfolge des Art. 1 I GG vollständige Eingriffsresistenz zu bewirken.

Leitentscheidungen: BVerfG, NJW 1980, 2070 - Eppler (erstmalige Anerkennung des APR als „unbenanntes“ Freiheitsrecht aus Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG); BVerfG, NJW 1983, 1179 - Gegendarstellung (Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit); BVerfG, NJW 1984, 419 - Volkszählung (Recht auf informationelle Selbstbestimmung); BVerfG, NJW 1990, 563 - Tagebuch (Recht auf Selbstbewahrung); BVerfG, NJW 1994, 2475 (Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung); BVerfG, NJW 1995, 3303 - Soldaten sind Mörder (Schutz der persönlichen Ehre); BVerfG, NJW 2008, 822 - Online-Durchsuchung (Computergrundrecht);

BVerfG, NJW 2020, 300 - Recht auf Vergessen I (Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit); BVerfG, NJW 2020, 905 - Recht auf selbstbestimmtes Sterben; BVerfG, NJW 2023, 2405 - Gefangenenvergütung II (Recht auf Resozialisierung Strafgefangener)

II. Das Recht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums

Aus Art. 1 I i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 I GG hat das BVerfG im Jahr 2010 (BVerfG, NJW 2010, 505 - Hartz IV) hergeleitet.

Dieses originäre Leistungsrecht sichert jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zu, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind (sog. sozio-ökonomisches Existenzminimum).

Anmerkung: Durch die Kombination des Art. 20 I GG mit der Menschenwürdegarantie ist ein subjektiv einklagbares Leistungsrecht entstanden. Prozessual ist die Kombination von Grundrechten mit objektiven Verfassungsrechtssätzen nicht unproblematisch. Werden durch die Kombination mit Grundrechten und grundrechtsgleichen Gewährleistungen objektive Verfassungsnormen im Wege der Verfassungsbeschwerde justiziabel gemacht, droht der Ausschluss der Popularklage unterlaufen zu werden.

In einer weiteren Entscheidung setzte sich das BVerfG mit Möglichkeit der Anspruchskürzung (sog. Sanktionen) bei Verletzung gesetzlicher Pflichten durch die Anspruchsberechtigten auseinander (BVerfG, NJW 2019, 3703).

III. Recht auf schulische Bildung

Das Recht auf schulische Bildung aus Art. 2 I i.V.m. Art. 7 I GG ist das neueste Kombinationsgrundrecht. Es wurde vom BVerfG in seiner Entscheidung zu Schulschließungen in der Corona-Krise entwickelt (BVerfG, NJW 2022, 167 - Bundesnotbremse II). Dieses Grundrecht umfasst nach der Rspr. verschiedene Gewährleistungsdimensionen.

Zum einen haben Schüler einem Anspruch auf Einhaltung eines für die „chancengleiche Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit unverzichtbaren Mindeststandards von Bildungsangeboten an staatlichen Schulen“, der nur ausnahmsweise aufgrund überwiegender Gründe des Schutzes von Verfassungsrechtsgütern eingeschränkt werden darf (sog. leistungsrechtliche Dimension).

Zum anderen gewährleistet das Grundrecht einen Anspruch auf gleichen Zugang zu staatlichen Bildungsangeboten i.R.d. des vorhandenen Schulsystems (sog. teilhaberechtliche Dimension). Das Recht ist verletzt, wenn diese Zugangsvoraussetzungen willkürlich oder diskriminierend ausgestaltet oder angewendet werden.

Des Weiteren vermittelt das Grundrecht abwehrrechtlicher Dimension Schutz gegen Maßnahmen, welche das aktuell eröffnete und auch wahrgenommene Bildungsangebot einer Schule einschränken, ohne das Schulsystem selbst zu verändern.

Bsp.: Schulausschluss wegen Störung des Schulfriedens

IV. Religiöses und weltanschauliches Erziehungsrecht

Die gesetzliche Schulpflicht berührt das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 II 1 GG. In Fällen glaubensmotivierter Ablehnung der Schulpflicht (Fälle des sog. Homeschooling) ist zudem die Glaubensfreiheit der Eltern aus Art. 4 I, II GG tangiert. Das BVerfG prüft in diesen Fällen das religiöse bzw. weltanschauliche Erziehungsrecht aus Art. 4 I, II i.V.m. Art. 6 II 1 GG (BVerfG, NJW 2015, 44).

BVerfG, NJW 2009, 3151 (3152): Die in Art. 4 I, II GG verbürgte Glaubensfreiheit umfasst auch den Anspruch, nach eigenen Glaubensüberzeugungen leben und handeln zu dürfen. In Verbindung mit Art. 6 II 1 GG, der den Eltern das Recht zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder garantiert, gewährleistet Art. 4 I, II GG das Recht zur Kindererziehung in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht. Danach ist es Sache der Eltern, ihren Kindern Überzeugungen in Glaubens- und Weltanschauungsfragen zu vermitteln und nicht geteilte Ansichten von ihnen fernzuhalten.